LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR aktuell

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

3.2017

Inhalt

- *Frist für PSP- und PP-Betriebe*
- *SAVE THE DATE: Unternehmerforum und Mitgliederversammlung am 21./22. November 2017*
- *Mehr Gesellen in 2016*
- *Neuer Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands*
- *Bundesvorstand befasst sich mit Folgen der neuen Fahrzeuguntersuchung*
- *85 Jahre Urgestein*
- *Steuergeschenk: Investitionsabzugsbetrag als Steuersparmodell*
- *Wenn der Geier kreist: Das Recht der Insolvenzanfechtung wurde novelliert*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Frist für PSP- und PP-Betriebe

Wichtige Fristen für Prüfstützpunkte und Prüfplätze rücken näher und eine neue zentrale Datenbank zur Erfassung von Prüfmitteln geht online. Die aktive Mitarbeit von Betrieben ist nun gefordert.

Bild: bounlow-pic – Fotolia

Zeit aufzuwachen. Den bisher säumigen Verantwortlichen von Prüfstützpunkten (PSP) und Prüfplätzen (PP) droht zum Jahreswechsel das Aus in Sachen Hauptuntersuchung. Grund hierfür ist die Zurückhaltung der betroffenen Betriebe bei der Umsetzung der Scheinwerferprüfrichtlinie aus 2014. Bis zum Jahresende 2016 konnte man davon ausgehen, dass die bisherige Prüfung des Scheinwerferprüfgerätes die aktuelle Relevanz des Themas um zwei weitere Jahre nach hinten verschiebt. Abzusehen war aber, dass diese Übergangsregelung keine langfristige Problemlösung darstellt und die eigentliche Auseinandersetzung mit dem Thema nur zeitlich verschoben hat.

Zur Überraschung aller Beteiligten hat die Bundesregierung durch die Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 11 Ende Januar 2017 noch einmal Fakten geschaffen und diesem Vorhaben einen Riegel vorgeschoben. Im Klartext bedeutet das, dass die bisherige Prüfung nach der alten Richtlinie von 1987, bei der nur das Gerät betrachtet wird, zum Jahreswechsel 2016/2017 ihre Gültigkeit verliert. So muss jeder PSP und PP zum 01. Januar 2018 ein nach der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) normkonformes Scheinwerferprüfsystem inklusive einem Kalibrierschein nachweisen.

Die Überprüfung der Scheinwerfer mittels einer Prüffläche ist grundsätzlich beschränkt auf Hauptuntersuchungen an Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit kleiner 40 km/h und Scheinwerfer, die auf Grund ihrer Anbauhöhe nicht mit dem SEP geprüft werden können.

Betriebe, die auch in 2018 Hauptuntersuchungen im Haus durchführen möchten, müssen rechtzeitig die Aufstellflächen für das Fahrzeug, für das Scheinwerferprüfgerät, ggf. die Prüffläche und das Scheinwerferprüfgerät selbst überprüfen lassen. In 2017 besteht die Möglichkeit diese Prüfung nach abweichenden Anforderungen durch einen Sachkundigen abnehmen zu lassen. Ab dem 01. Januar 2018 hat diese Überprüfung durch ein akkreditiertes Kalibrierlabors zu erfolgen. Deshalb hat die Akademie des Deutschen Kfz-Gewerbes (TAK) eine Akkreditierung gemäß Anforderung der DAkkS angestrebt und in NRW bereits 70 Innungsbeauftragte zu anerkannten Sachkundigen ausgebildet. Für die Zukunft plant

die TAK die Ausbildung von akkreditierten Prüfern in einem eigenen Akkreditierungslabor durchzuführen.

Wer dieses Thema erst im Winter 2017 angeht, muss damit rechnen, dass ab dem 01. Januar 2018 keine Hauptuntersuchungen mehr im Betrieb durchgeführt werden dürfen. Nach dem aktuellem Informationsstand wird es keine weitere Ausnahmeregelung geben und der Nachweis einer beantragten Kalibrierung analog der heutigen Eichamt-Regelung wird nicht mehr zulässig sein. Damit werden säumige Betriebe zum Jahresanfang 2018 böse überrascht sein, wenn die Prüfingenieure der Überwachungsorganisationen in diesen Betrieben keine HU mehr durchführen können.

Neben der Scheinwerferprüfrichtlinie rückt auch die Einführung der neuen Fahrzeuguntersuchungsverordnung (FUV) näher. Im Rahmen der neuen Verordnung müssen alle Prüf- und Messmittel, die bei der HU zum Einsatz kommen, in einer neuen zentralen Datenbank erfasst werden. Hier ist die Mithilfe der Betriebe in Form einer Selbstauskunft gefragt. Die Betriebe können sich unter Verwendung Ihrer AU-Stammnummer und mittels eines Initialkennworts, dass Sie durch Ihre Innung erhalten auf www.psp-db.de anmelden. Die Betriebe werden dazu aufgefordert die vorhandenen Prüfmittel, sprich Abgastester, Bremsenprüfstand und Scheinwerferprüfsystem einzutragen und als Nachweis die gültige Stückprüfung bzw. den normkonformen Kalibrierschein als PDF-Dokument hochzuladen.

Unternehmerforum und Mitgliederversammlung am 21./22. November 2017

SAVE THE DATE

Zwei Veranstaltungen – ein Termin. Unternehmerforum und Mitgliederversammlung am 21./22. November 2017 bei der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen

In diesem Jahr findet unser Unternehmerforum sowie die Mitgliederversammlung auf Einladung der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen statt. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir das Unternehmen genauer kennenlernen und den Tag mit interessanten Vorträgen (z. B. zum Thema aktuelle Herausforderungen im Pflanzenschutz) abrunden. Den Abend des 21.11.2017 lassen wir bei einem gemütlichen Abendessen und Informationsaustausch im Kollegenkreis ausklingen.

Am darauffolgenden Tag findet am Vormittag die Mitgliederversammlung LandBauTechnik NRW statt. Die offiziellen Einladungen werden in der zweiten Jahreshälfte versendet – wir möchten Sie aber schon heute bitten den Termin zu notieren.

Das Familienunternehmen LEMKEN ist ein international führender Spezialanbieter für den professionellen Pflanzenbau. Das Programm umfasst leistungsstarke, vielfältige und hochwertige Technik für die Bereiche Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflanzenschutz.

LEMKEN
The Agrovision Company

Mehr Gesellen in 2016

Das Land- und Baumaschinentechnikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen hat im vergangenen Jahr einen satten Zuwachs bei den Gesellenprüfungen gegenüber dem Vorjahr um 8,4% verzeichnen können.

Bundesweit lag der Zuwachs bei 7,1%. Mit insgesamt 1.892 bestandenen Prüflingen wurde die höchste Zahl seit der Wiedervereinigung erreicht. An Rhein und Ruhr bestanden 297 Azubis ihre Prüfung.

Die Bestehensqoute ist – rechnet man die Wiederholer raus – deutschlandweit mit 90,8% mehr als zufriedenstellend. In NRW waren es sogar 91,4% der Azubis.

Weiterhin schwach ist in Bund und im Land der Anteil junger Frauen unter den Prüflingen. Hier liegt NRW mit nur 0,3% noch deutlich unter dem Bundesschnitt von 0,85%.

Neuer Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands

Nachfolger von Thomas Fleischmann, der nach 32 Jahren Tätigkeit als HGF des Verbandes in den Ruhestand geht, wurde Dr. Michael Oelck. Herr Dr. Oelck, hat Anfang Mai dieses Jahres seine Tätigkeit für die Branche des Land- und Baumaschinen-Handels und -Handwerks in Deutschland, welches auch die Branche der Motorgeräte einschließt, aufgenommen und wird nach einer gemeinsamen Phase mit dem amtierenden HGF Thomas Fleischmann zum 01.10.2017 die Hauptgeschäftsführung des LandBauTechnik Bundesverbandes übernehmen. Zuvor war Dr. Oelck 12 Jahre in geschäftsführender Funktion bei marktführenden Industrieunternehmen und in der Handwerksorganisation tätig. Als Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Coesfeld mit Technologiezentrum und insgesamt ca. 100 Mitarbeitern bringt er beste Voraussetzungen für seine Aufgaben auf Bundesebene mit.

Bundesvorstand befasst sich mit Folgen der neuen Fahrzeuguntersuchung

Bei seiner Sitzung in Coesfeld befasste sich der Vorstand des Bundesverbandes LandBauTechnik mit den Auswirkungen der Neuregelung der technischen Fahrzeuguntersuchung für die Land- und Baumaschinenbetriebe. Geschäftsführer Marcus Büttner vom nordrhein-westfälischen Landesverband informierte über die Details der Änderungen und erklärte, wie sich die Organisation bei der Betreuung der Werkstätten darauf vorbereitet hat. Die Anforderungen, welche die Betriebe bereits mit Ende 2017 für ihre Prüfmittel erfüllen müssen, haben zwar nur teilweise einen erhöhten Investitionsaufwand zur Folge, sie erfordern aber vor allem eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verantwortlichen in den Betrieben im Umgang mit den Prüfmitteln. Wichtig sei es jetzt, die Mitgliedsbetriebe umfänglich zu informieren, damit Werkstätten, die als Prüfstützpunkte ihren Kunden den Service der Hauptuntersuchung anbieten, auch künftig handlungsfähig bleiben können.

85 Jahre Urgestein

Anfang Mai wurde Ehrenpräsident Franz-Josef Borgmann 85 Jahre. Diesen besonderen Geburtstag nahmen einige Vorstandsmitglieder des Bundesverbands sowie der Präsident des Landesverbands NRW Heinz-Georg Mors zum Anlass, Franz-Josef Borgmann einen spontanen Besuch abzustatten.

Die SENSOR-Redaktion wünscht dem Ehrenpräsidenten des Landesverbands NRW alles Gute zu diesem außergewöhnlichen Ehrentag.

Von links: N. Stenglein (Vorstand), L. Gude (Vize-präsident), Ehrenpräsident F.-J. Borgmann, L. Thiesgen (BIM), H.-G. Mors (Vorstand), Dr. M. Oelck, T. Fleischmann, E. Vlach (stv. BIM). Foto: Bundesverband

Steuergeschenk

Investitionsabzugsbetrag als Steuersparmodell

Bei der Ermittlung des Gewinns für die Steuererklärung können kleinere und mittlere Unternehmen auch für 2017 mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags Steuern sparen. Es handelt sich dabei um eine Vorweg-Abschreibung für zukünftige betriebliche Anschaffungen. Entscheidend ist, dass bewegliche Anlagegüter angeschafft werden und die Investition in den nächsten drei Steuerjahren geleistet wird. Unter den Voraussetzungen können bis zu 200.000 Euro steuermindernd vom Finanzamt berücksichtigt werden.

Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht kleineren und mittleren Unternehmen, deren Wert des Betriebsvermögens 235.000 Euro nicht übersteigt, die Vorverlagerung von Abschreibungen in ein Steuerjahr vor der tatsächlichen Anschaffung eines Wirtschaftsgutes. Damit sinkt im Jahr der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages die Steuerbelastung für das Unternehmen. Interessant ist der sich daraus ergebende Liquiditätsvorteil aus dem vorgeholten Steuerstundungseffekt. Aufgrund des progressiven Einkommenssteuertarifs kann – z. B. bei sinkenden Gewinnen in der Zukunft – in einer mehrjährigen Betrachtung durchaus ein endgültiger Steuervorteil für das Unternehmen entstehen. Somit kann das Instrument der Vorweg-Abschreibung vor allem in gewinnstarken Jahren seine steuermindernde Wirkung entfalten. Umgekehrt gilt: Sollte jedoch die geplante Anschaffung nicht in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden, erhöht sich in den Folgejahren demzufolge die Steuerschuld.

Aktuell können 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten für bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen) vom Unternehmensgewinn vorab abgezogen werden, sofern die Investition innerhalb der genannten Frist geplant ist und der Abzugsbetrag 200.000 Euro nicht übersteigt. Dabei muss der Steuerpflichtige sich noch nicht für ein konkretes Investitionsgut entschieden haben, sondern lediglich sein Vorhaben (z. B. Anschaffung eines neuen Abschleppwagens) gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Der Investitionsabzug wird vom Finanzamt nur dann anerkannt, wenn das Vorhaben vorab zu Kontrollzwecken elektronisch übermittelt wird. Interessant ist die Nutzung des Investitionsabzugsbetrages für Unternehmen auch deshalb, da dadurch die vom Finanzamt festgesetzten Einkommens- bzw. Körperschaftssteuervorauszahlungen für das kommende Steuerjahr deutlich reduziert werden können.

Damit kann der Steuerabzugsbetrag nach § 7 EStG für kleinere und mittlere Unternehmen vor allem ein interessantes Modell zur Liquiditätssteuerung sein.

***Weitere Informationen** zu dem Thema können unter wolfgang.esser@kfz-nrw.de angefordert werden.*

Wenn der Geier kreist

Das Recht der Insolvenzanfechtung wurde novelliert. Ziel war es, einer überhandnehmenden Anfechtungspraxis der Insolvenzverwalter einen Riegel vorzuschieben – oder sie zumindest einzudämmen. Das ist jedoch nur bedingt erreicht worden.

Bild: chrisdorney – Fotolia

Insolvenzanfechtung, wie bitte?

Ist über das Vermögen eines Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet worden, spielt der Insolvenzverwalter gewissermaßen die Hauptrolle. Das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, geht mit dem Eröffnungsbeschluss auf den Insolvenzverwalter über. Zu seinen Aufgaben gehört es, Vermögen des Schuldners aufzutreiben und es gerecht unter den Gläubigern zu verteilen. Hierzu stellt die Insolvenzordnung ihm ein besonderes Recht zur Seite: die Insolvenzanfechtung. Hierdurch erhält der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, Rechtshandlungen, die Insolvenzgläubiger benachteiligen (also die Insolvenzmasse schmälern), anzufechten. Geschieht das, kann der Insolvenzverwalter vom Schuldner gezahlte Geldbeträge zurückverlangen.

Bisherige Rechtslage

Eine besondere Bedeutung hat die sogenannte Vorsatzanfechtung. Bisher konnte der Insolvenzverwalter eine Rechtshandlung noch nach zehn Jahren anfechten, wenn der Vertragspartner des Schuldners dessen drohende Zahlungsunfähigkeit kannte und trotzdem einen Vertrag mit ihm geschlossen hat. Vom Grundsatz her nachvollziehbar. Die Rechtsprechung hat die Vorsatzanfechtung aber mit der Zeit so streng gehandhabt, dass man bald schon jedem unterstellen konnte, er habe von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewusst. Hat ein Landmaschinenbetrieb eine Leistung an einen Landwirt erbracht und in Rechnung gestellt und wurde von dem Landwirt um eine Ratenzahlung gebeten, musste der Betriebsinhaber unter Umständen allein schon deshalb von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Landwirtes ausgehen. Man unterstellte dem Betrieb damit also Bösgläubigkeit mit gravierenden Folgen. Denn der Insolvenzverwalter konnte das Rechtsgeschäft zwischen Betrieb und Landwirt anfechten und damit gewissermaßen aus der Welt schaffen. Der Betrieb war dann verpflichtet, angenommenes Geld an den Insolvenzverwalter zurückzahlen. Grotesk, wenn man überlegt, wie viel heute „abgestottert" wird.

Was bringt die Gesetzesänderung?

Der Gesetzgeber sah Änderungsbedarf und regelte die Vorsatzanfechtung neu. Zunächst wurde die Anfechtungsfrist auf vier Jahre reduziert. Des Weiteren wurde eine „Unschuldsvermutung" eingeführt.

Während früher wie beschrieben, die bloße Bewilligung einer Ratenzahlung zur Anfechtung und damit Rückzahlungsverpflichtung führen konnte, so wird ab sofort gesetzlich vermutet, dass Gläubiger die Insolvenzreife des Schuldners in diesem Fall nicht kannten. Das hat zur Folge, dass künftig der Insolvenzverwalter beweisen muss, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte. Positiv für Gläubiger ist zudem, dass das maßgebliche Kriterium für die Anfechtbarkeit die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit ist. Bislang galt auch für diese Fälle, dass die Kenntnis der lediglich drohenden (schwammig) Zahlungsunfähigkeit für eine erfolgreiche Anfechtung ausreichte.

Die Kriterien einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit sind für Gläubiger deutlicher erkennbar und damit praxisgerechter. Des Weiteren wird für Bargeschäfte klargestellt, dass eine Anfechtung von erhaltenen Zahlungen nur dann zulässig ist, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner in unlauterer Weise handelte. Insgesamt sind die Gesetzesänderungen für den ehrlichen Gläubiger zwar positiv zu bewerten. Die Insolvenzanfechtung bleibt aber ein heißes Eisen.

Assekuranz Service NRW GmbH

ad-cetera Internet- und Werbeagentur · 48653 Coesfeld · www.ad-cetera.de

AGRAR-CONCEPT

die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:

- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de